

in

Länderautonomie

für unsere These bietet, daß die österreichischen Länder keine abgestorbenen, sondern lebensvolle Gebilde sind.

Somit ist ausgesprochen, daß eine nationale Autonomie, welche einen Ersatz für die Länderautonomie bilden soll, von vorneherein ausgeschlossen ist; alles, was unter diesem vieldeutigen Namen verstanden werden mag, kann als Organisation nur verwirklicht werden innerhalb des Rahmens der bestehenden oder im Wege der Sonderentwicklung umgestalteten Länder, und zwar nicht auf Grund eines allgemeinen Imperativs, sondern nur bestimmt durch den in dem betreffenden Lande vorhandenen Sonderungsdrang.

Aber auch mit dieser Beschränkung darf an jede solche Organisation nur mit Festhaltung des Gedankens geschritten werden, daß mit einer Vereinigung der nationalen Elemente der einzelnen Länder zu Sonderkörpern für sich allein eine Lösung der Nationalitätenfrage nicht gewonnen werden kann. Jeder, der die Sprachenkarte Oesterreichs kennt, weiß, daß eine restlose Aufteilung der Sprachstämme nach räumlich getrennten Gebieten unmöglich ist; mit jeder nationalen Unterteilung sprachlich gemischter Länder ist die Preisgebung von Bruchteilen des Stammes an fremdsprachige Majoritäten verbunden, u. zw. so, daß sie sich nach unserer Meinung durch die Schaffung nationaler Enklaven nicht beseitigen läßt. Man denke nur an Prag! Der Schutz nationaler Minoritäten gegen Vergewaltigung — und hierin sehen wir die Hauptaufgabe allen Sprachenrechts — kann nicht durch eine territoriale Sonderung der Sprachstämme, sondern nur durch eine staatliche Gesetzgebung bewirkt werden, welche diese Frage im großen Stile löst, weil sie über den Rahmen der geschlossenen Stammesgebiete wie der einzelne Ländern hinausreicht.

Der Weg zu einer solchen nationalen Gliederung innerhalb der Länder ist durch die Gemeindegesetzgebung gewiesen. Wir kennen die Trennung und Vereinigung von Gemeinden; mit diesem Vorgang müßte bei einer nationalen Unterteilung der Länder begonnen werden. Ist die nationale Sonderung der Gemeinden vollzogen, so können die höheren Kommunalverbände, welche das Reichsgemeindegesez in reicher Fülle gestattet, Bezirks-, Gau- und Kreisverbände, gleichfalls auf nationaler Grundlage gebildet werden. Das Bedürfnis der Verwaltung hat bisher eine solche Entwicklung wenig gefördert, wir kennen praktisch nur Bezirksverbände und diese nur in drei Ländern; die zu Verwaltungszwecken bisher nicht benützten Möglichkeiten können aber zur Lösung des nationalen Programmes herangezogen werden. Es mögen in dem einen Lande Bezirksverbände mit nationaler Umgrenzung, in dem anderen Kreisverbände national einheitlichen Charakters entstehen, je nach den Verhältnissen, und zwar insbesondere den Größe- und Ansiedelungsverhältnissen der einzelnen Länder; nur eine Uebereinanderfürmung beider Verbändearten möchten wir vermeiden, denn eine solche Häufung von Vertretungskörpern wäre ein zu arger Widerspruch gegen die Vereinfachung der Verwaltung, nach der man sich allseits sehnt.

Daß wir schließlich das Verlassen des Territorialitätsprinzips ablehnen und mit dem Uebergang zu dem in jüngster Zeit viel berufenen Personalitätsprinzip uns nicht befreunden können, brauchen wir wohl nicht umständlich zu begründen; wir wollen eine schrittweise Entwicklung, nicht umstürzende Experimente, zumal dann nicht, wenn der Versuch einer Lösung der Sprachenfrage auf den bisher bekannten Bahnen der Gesetzgebung in einer umfassenden Weise noch nicht gemacht worden ist.

Die Bezirks- und Kreisverbände, welche zur nationalen Gliederung genügen sollen, können aber nach unserer Absicht nur als Kommunalverbände ins Leben gerufen werden; auch wo der Kreis entsteht, kann dieser wenigstens zunächst nicht Träger einer Gesetzgebungskompetenz sein. Die Erfahrung hat erst zu zeigen, ob diese neuen Körper lebensvolle Gebilde sind; bewähren sie sich als solche, dann kann später in Frage kommen, ob in einzelnen Ländern bestimmte gesetzgeberische Aufgaben den Kreisen zu übertragen sind, früher aber nicht.

(Ein das Thema abschließender Aufsatz folgt.)